

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0804/2023

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 38 FB Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	31.08.2023				
Kreistag	14.09.2023				

Bezeichnung des TOP: 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) gemäß der beigefügten Anlage 1.

Sachdarstellung:

Zu § 1 (Änderungen der Entschädigungssatzung)

Die Wehrleiter der Städte und Gemeinden sowie die Führungskräfte der FF des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie das damalige Fachamt BKR haben sich im Jahr 2017 nicht mehr für die Fortführung von Brandschutzabschnitten nach § 13 BrSchG in Abstimmung mit dem Landrat, Herrn U. Schulze, entschieden. Da es keine Brandschutzabschnitte nach § 13 BrSchG mehr gibt, können daher nach § 16 Abs. 1 BrSchG nur noch zwei stellv. Kreisbrandmeister berufen werden. Zum 01.01.2018 erfolgte nach § 16 Abs. 1 BrSchG erstmals die Berufung eines stellv. Kreisbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis. Zum 31.12.2021 lief die Amtszeit der noch vorhandenen zwei stellv. Abschnittsleiter aus und es wurde zum 01.01.2022 der zweite stellvertretende Kreisbrandmeister berufen. Daher soll in der Aufzählung der Funktionsträger im § 6 Abs. 1 der Entschädigungssatzung die Mehrzahl der Funktion stellv. Kreisbrandmeister mit dem Wort „die“ benannt werden. Die Funktion Abschnittsleiter kann somit ersatzlos in der Aufzählung im § 6 Abs. 1 „die Abschnittsleiter 300,00 €“ gestrichen werden.

Die bisherige kreisliche Festlegung zur Aufstellung der Fachdienste im Katastrophenschutz/ Einheiten für besondere Einsätze vom 17.06.2019 wurde in Zusammenarbeit des FB 38 mit den kreislichen Führungskräften (KBM, stellv. KBM) den Fachdienstleitern der Fachdienste im Katastrophenschutz, den Stadt- und Gemeindewehrleitern sowie den im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen überarbeitet und präzisiert. Da Kräfte und Mittel der FF der Einheitsgemeinden in den Fachdiensten im Katastrophenschutz/ Einheiten für besondere Einsätze integriert sind, wurde das gemeindliche Einvernehmen im Vorfeld mehrheitlich eingeholt.

In Auswertung der in den letzten Jahren vermehrt steigenden Einsätze zu Wald- und Vegetationsbränden von Einheiten im Katastrophenschutz wurde in der Fortschreibung ein zusätzlicher Fachdienst Brandschutz (Brandschutz II) gebildet.

Zur Vollständigkeit der Führungsstruktur erfolgte die Aufnahme des KBM und der beiden stellv. KBM mit ihren Dienstfahrzeugen (KdoW) in der kreislichen Festlegung zu den Fachdiensten. Der Zug im Löschverband Ost soll durch den KBM oder einem stellvertretenden Kreisbrandmeister im Einsatzfall geführt werden.

Der bisherige Fachdienst Sonderaufgaben wurde verändert. Der bisherige Zug – Tierseuchenbekämpfung aus dem Bereich Süd wurde aus einsatztaktischen Gründen dem Fachdienst ABC zugeordnet. Der Fachdienst Sonderaufgaben wird nur noch als Zug fortgeführt.

Im Bereich der Fachdienste Sanität, Betreuung und Wasserrettung wurden keine strukturellen Veränderungen vorgenommen.

Infolge von Veränderungen der Ausstattungen der Feuerwehren und der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen (z.B. Einsatzfahrzeugen und sonstiger Ausstattung) erfolgte eine Anpassung in der Kräfte- und Mittelbereitstellung.

Die neue kreisliche Festlegung zur Aufstellung der Fachdienste im Katastrophenschutz/ Einheiten für besondere Einsätze vom 25.05.2023 ist mit Wirkung vom 01.06.2023 in Kraft getreten.

Im Zusammenhang mit den strukturellen Veränderungen der Fachdienste, die durch die Mitglieder des Einsatzdienstes der FF der Städte und Gemeinden besetzt werden, erfolgten personelle Veränderungen bei den Funktionen Fachdienstleiter und Zugführer.

Mit der Bildung des Fachdienstes Brandschutz II waren neue Funktionen zu besetzen. Im Fachdienst Führungsunterstützung sind die Sachgebietsleiterstellen S1/S4 und S2/S3 u. S6 mit Verbandsführern neu besetzt worden.

Ehrenamtliche Funktionsträger in der Führungsstruktur der jeweiligen Fassung des Aufstellungserlasses Katastrophenschutz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld erhalten nach § 6 Abs. 2 Entschädigungssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages.

Dieser beträgt gegenwärtig für

- a) Leiter der Fachdienste Führungsunterstützung, Brandschutz, ABC, Logistik und Sonderaufgaben
- b) Zugführer in den Fachdiensten Brandschutz, ABC,

100,- EURO

Logistik und Sonderaufgaben sowie
Fachdienstleiter in den Fachdiensten Sanität,
Betreuung, Wasserrettung

60,- EURO

Im Zusammenhang mit der Änderung der Fachdienste zum 01.06.2023 ist auch beabsichtigt, Änderungen im § 6 Abs. 2 der Entschädigungssatzung vorzunehmen. Eine Ungleichbehandlung bei der Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger ist zu vermeiden, so dass eine Neufassung des § 6 Abs. 2 der Entschädigungssatzung erfolgen soll.

Mit Änderung des § 6 Abs. 2 der Entschädigungssatzung soll die pauschale Aufwandsentschädigung auch rückwirkend ab der Funktionsübertragung (01.06.2023) für die neuen Funktionsträger gewährt werden.

Fachberater im Katastrophenschutz stehen dem Katastrophenschutzstab und den Technischen Einsatzleitungen bei Bedarf zur fachlichen Beratung zur Verfügung.

Im Wesentlichen erfüllen die Fachberater folgende Aufgaben:

- fachliche Beurteilung der Lage und der Lageveränderungen,
- fachliche Auswertung von Meldungen und anderen Informationen,
- fachliche Beratung über Einsatzmöglichkeiten,
- Erteilung von Einsatzaufträgen auf Weisung,
- Führen der Einsatzübersicht des Fachdienstes,
- Halten der Verbindung zu anderen fachspezifischen Behörden und Einrichtungen
- Bereitstellung von Spezialisten
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Erprobung von Sonderplänen

Der Einsatz von ehrenamtlichen Fachberatern (z.B. ABC, Sanität, Betreuung, Wasserrettung) bei den vergangenen Großschadensfällen und Katastrophen hat sich bewährt. Die Einbindung der ehrenamtlich tätigen Fachberater in die Erarbeitung und Fortschreibung von Sonderplänen im Katastrophenschutz soll zukünftig verstärkt vorgenommen werden.

Ehrenamtliche tätige Fachberater sollen bei einer Berufung nach § 6 Abs. 5 der Entschädigungssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 50,00 € erhalten.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung rückwirkend ab dem 01.06.2023, da die Fortschreibung der kreislichen Festlegung zu den Fachdiensten im Katastrophenschutz vom 25.05.2023 in Kraft getreten ist und auch die zu besetzenden Führungsfunktionen zum 01.06.2023 besetzt worden und die ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen.

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) sowie die Darstellung der relevanten Änderungen des Satzungstextes in synoptischer Form sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Um Beschlussfassung der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Entschädigungssatzung) wird

gebeten.

Rechtsgrundlage für die Beschlussfassung ist § 35 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 3 KomEVO.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Änderung im § 6 Abs. 1 der Entschädigungssatzung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen im Haushalt 2023 und darüber hinaus.

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2023	1.2.8.1.01.00/542100	29.000 Euro (Mittelsperre: 2.900,00)

Infolge der 4. Änderung der Entschädigungssatzung im § 6 Abs. 2 und Abs. 5 erhöht sich die Auszahlung der zusätzlichen monatlichen Pauschalen im Bereich der Fachdienste im Katastrophenschutz und Fachberater jährlich um 6.720 Euro.

Für das Jahr 2023 erhöht sich der Betrag im Bereich der Fachdienste im Katastrophenschutz um 2.520 Euro (Juni – Dezember).

Bei den Fachberatern im Katastrophenschutz um 1.000 €.

Eine Anpassung der gegenwärtigen Haushaltsansätze im Jahr 2023 ist nicht erforderlich, da diese Ausgaben durch nicht verbrauchte Mittel zur Verfügung stehen.

Ab dem Jahr 2024 sind hierzu die zusätzlichen Kosten eingeplant.

Anlagenverzeichnis:

4. Änderungssatzung Entschädigungssatzung 2023, Anlage 1

4. Änderungssatzung Entschädigungssatzung 2023, Synopse, Anlage 2

Unterschrift:

Grabner
Landrat